

Satzung der Freudenberg SE

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Firma, Sitz und Geschäftsjahr

1. Die Gesellschaft ist eine Europäische Aktiengesellschaft (SE). Sie führt die Firma Freudenberg SE.
2. Sie hat ihren Sitz in Weinheim an der Bergstraße, Deutschland.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gegenstand

1. Gegenstand des Unternehmens sind Industrie-, Handels- und Dienstleistungsgeschäfte jeder Art; insbesondere auch das Halten und Führen von Beteiligungen.
2. Die Gesellschaft ist befugt, Zweigniederlassungen im In- und Ausland zu errichten, sowie Unternehmen, deren Gegenstand dem des Abs. 1 entspricht, mit ihm zusammenhängt oder ihn zu fördern geeignet ist, im In- und Ausland zu gründen, zu erwerben oder sich an solchen zu beteiligen.

§ 3

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger.

II. Grundkapital und Aktien

§ 4

Grundkapital

1. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 450.000.000,- (in Worten: Euro vierhundertfünfzig Millionen).
2. Das Grundkapital der Gesellschaft ist erbracht worden im Wege der Umwandlung der Freudenberg Beteiligungs-AG in eine Europäische Aktiengesellschaft. Das Grundkapital der Freudenberg Beteiligungs-AG wurde in Höhe von EUR 8.300.000,- nach § 247 Abs. 1 UmwG durch formwechselnde Umwandlung der Freudenberg Beteiligungs-GmbH erbracht.

3. Das Grundkapital ist eingeteilt in 450.000.000 nennwertlose Stückaktien. Die Aktien lauten auf den Namen. Dies gilt auch bei Kapitalerhöhungen für die neuen Aktien, falls nichts anderes beschlossen wird.
4. Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnbeteiligung neuer Aktien abweichend von § 60 AktG geregelt werden.

§ 5

Übertragung von Aktien

Die Übertragung von Aktien bedarf der Zustimmung der Gesellschaft. Die Zustimmung erklärt der Vorstand. Über die Zustimmung entscheidet die Hauptversammlung.

§ 6

Aktienurkunden

1. Die Form und den Inhalt von Aktienurkunden, etwaigen Gewinnanteils- und Erneuerungsscheinen setzt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats fest. Das gleiche gilt für Schuldverschreibungen und Zinsscheine.
2. Ein Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Aktien und Gewinnanteile ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Die Gesellschaft ist berechtigt, Aktienurkunden auszustellen, die einzelne Aktien (Einzelaktien) oder mehrere Aktien (Sammelaktien) verkörpern.

III. Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Hauptversammlung.

IV. Vorstand

§ 7

Bestellung des Vorstandes; Vertretung der Gesellschaft

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Der Aufsichtsrat bestimmt ihre Zahl, bestellt die Vorstandsmitglieder und beruft diese ab. Auf Vorschlag des Vorstandes kann ein Vorstandsmitglied durch den Aufsichtsrat zum Sprecher des Vorstandes ernannt werden.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Aufsichtsrat für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren bestellt. Wiederbestellungen sind zulässig.

3. Zur Vertretung der Gesellschaft sind je zwei Vorstandsmitglieder oder ein Vorstandsmitglied zusammen mit einem Prokuristen berechtigt.
4. Die Vorstandsmitglieder sind vom Verbot der Mehrfachvertretung bei Rechtsgeschäften zwischen verbundenen Unternehmen der Freudenberg Gruppe einschließlich Freudenberg & Co. Kommanditgesellschaft und der Gesellschaft befreit.

V. Aufsichtsrat

§ 8

Zusammensetzung, Amtsdauer, Amtsniederlegung

1. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens sechs und höchstens fünfzehn Mitgliedern, die von der Hauptversammlung bestellt werden.
2. Die Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt für die Dauer von höchstens vier Jahren, gerechnet von der Wahl bis zum Ablauf der vierten darauf folgenden ordentlichen Hauptversammlung (Amtszeit). Wiederbestellungen sind zulässig.
3. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen niederlegen. Eine einvernehmliche Verkürzung der Frist ist zulässig.

§ 9

Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat hat alle Aufgaben und Rechte, die ihm durch Gesetz und Satzung zugewiesen werden.
2. Der Aufsichtsrat gibt sich zur Regelung der inneren Ordnung eine Geschäftsordnung.

§ 10

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats

1. Im Anschluss an die Hauptversammlung, in der eine Neubestellung der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt ist, findet eine Aufsichtsratssitzung statt, zu der es einer Einladung nicht bedarf. In dieser Sitzung wählt der Aufsichtsrat unter dem Vorsitz des an Lebensjahren ältesten Aufsichtsratsmitgliedes aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter. Ist der Vorsitzende verhindert, wird er durch seinen Stellvertreter vertreten. Ein zweiter Stellvertreter kann gewählt werden.
2. Scheidet der Vorsitzende oder ein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, wird unverzüglich ein Nachfolger des Ausgeschiedenen für dessen restliche Amtszeit gewählt.

3. Willenserklärungen des Aufsichtsrats werden namens des Aufsichtsrats durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter abgegeben.

§ 11

Beschlüsse des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat tagt mindestens zweimal im Kalenderhalbjahr, sofern nichts Abweichendes beschlossen wird.
2. Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von einem Stellvertreter unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Diese Frist kann in dringenden Fällen abgekürzt werden.
3. Die Einberufung kann schriftlich, telefonisch, per Telefax oder mit Hilfe sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel (z.B. per E-Mail) erfolgen. In der Einberufung sind Ort und Zeitpunkt der Sitzung sowie die einzelnen Gegenstände der Tagesordnung anzugeben. Beratungsunterlagen und Beschlussvorlagen sollen in der Regel den Mitgliedern des Aufsichtsrats spätestens fünf Tage vor der Sitzung zugehen. Die Beschlussfassung über einen Gegenstand der Tagesordnung, der in der Einladung nicht enthalten war, ist nur zulässig, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats widerspricht.
4. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch einen Stellvertreter geleitet. Er bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände sowie die Art der Abstimmung.
5. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt.
6. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das Gesetz nicht etwas anderes bestimmt. Bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses werden Stimmenthaltungen nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Diese Regelung gilt auch bei Beschlussfassungen in Ausschüssen.
7. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse in der Regel in Sitzungen. Schriftliche, telefonische, per Telefax oder mit Hilfe sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel (z.B. per E-Mail) durchgeführte Sitzungen und Beschlussfassungen oder die Teilnahme einzelner Mitglieder des Aufsichtsrats an Sitzungen und Beschlussfassungen unter Nutzung gebräuchlicher Kommunikationsmittel sind zulässig, wenn der Vorsitzende dies im Einzelfall bestimmt.
8. Abwesende Mitglieder des Aufsichtsrats können an der Beschlussfassung dadurch teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen.
9. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen sind. Die Niederschrift ist allen Mitgliedern zuzuleiten.

§ 12 Zustimmungspflichtige Geschäfte

1. Nur für das Innenverhältnis der Gesellschaft gilt:
Der Vorstand bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats, wenn er
 - a) wichtige Beteiligungen bei der Gesellschaft oder ihren verbundenen Unternehmen erwirbt oder veräußert oder wenn er bei der Gesellschaft oder ihren verbundenen Unternehmen wichtige neue Geschäftstätigkeiten aufnimmt oder wichtige bestehende Geschäftstätigkeiten beendet,
 - b) bei der Gesellschaft und ihren verbundenen Unternehmen Beträge von mehr als EUR 225.000 im Einzelfall oder von mehr als EUR 2,25 Mio. insgesamt pro Jahr spendet,
 - c) die gegenwärtigen Interessen oder die Organisationsform der Gesellschaft oder ihrer wichtigeren verbundenen Unternehmen ändert,
 - d) für die Gesellschaft oder eines der verbundenen Unternehmen den öffentlichen Kapitalmarkt in Anspruch nimmt,
 - e) das jährliche Investitionsvolumen der Gesellschaft einschließlich ihrer verbundenen Unternehmen und dessen Finanzierung festlegt,
 - f) bei Unternehmen der Firmengruppe den Abschluss oder die Aufhebung von Anstellungsverträgen als Geschäftsführer oder obere Führungskräfte mit Mitgliedern der Familie Freudenberg veranlasst. Als Mitglieder der Familie Freudenberg gelten die leiblichen Abkömmlinge von Friedrich Carl und Hermann Ernst Freudenberg, Ehegatten dieser Abkömmlinge sowie Adoptivkinder, die als Minderjährige von Mitgliedern der Familie Freudenberg angenommen worden sind.
2. Die nach Abs. 1 erforderliche Zustimmung des Aufsichtsrats kann auch in Form einer allgemeinen Ermächtigung für bestimmte Arten der vorbezeichneten Geschäfte erfolgen. Derartige Ermächtigungen müssen die in Betracht kommenden Geschäftszwecke sowie deren Zweck und die Zeit, in der sie ausgeführt sein müssen, genau angeben.

§ 13 Geheimhaltungspflicht der Aufsichtsratsmitglieder

1. Die Aufsichtsratsmitglieder haben Stillschweigen zu bewahren über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die den Aufsichtsratsmitgliedern durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt werden.
2. Beabsichtigt ein Aufsichtsratsmitglied, Dritten Angaben insbesondere über Inhalt und Verlauf von Aufsichtsratssitzungen sowie vom Inhalt von Aufsichtsratsvorlagen und –beschlüssen weiterzugeben, hat er vorher den Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu unterrichten, um etwaige Meinungsverschiedenheiten über die Geheimhaltungspflicht zu beseitigen.

3. Bei Beendigung des Amtes hat jedes Mitglied des Aufsichtsrats die noch in seinem Besitz befindlichen vertraulichen Unterlagen der Gesellschaft dieser zurückzugeben.

§ 14

Aufsichtsratsvergütung

Über die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder entscheidet die Hauptversammlung.

VI. Hauptversammlung

§ 15

Ort und Einberufung

1. Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Das auf Gesetz beruhende Recht anderer Personen, die Hauptversammlung einzuberufen, bleibt unberührt.
2. Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt in der gesetzlich vorgesehenen Form derart, dass zwischen dem Tag der Einberufung und dem Tag der Versammlung, beide Tage nicht mitgerechnet, eine Frist von mindestens dreißig Tagen liegen muss.
3. Die ordentliche Hauptversammlung findet innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres statt. Sie beschließt insbesondere über die Verwendung des Bilanzgewinns, über die Bestellung des Abschlussprüfers, über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats, über die Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrats und in den im Gesetz vorgesehenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Billigung des Konzernabschlusses.

§ 16

Teilnahmerecht

1. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, deren Aktien am Tag der Hauptversammlung im Aktienregister eingetragen sind.
2. Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden.
3. Werden von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter zur Ausübung des Stimmrechts bevollmächtigt, so kann die Vollmacht schriftlich oder auf einem von der Gesellschaft näher zu bestimmenden elektronischen Weg erteilt werden. Die Einzelheiten für die Erteilung dieser Vollmachten werden zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung bekanntgemacht.

§ 17
Stimmrecht

Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.

§ 18
Vorsitz in der Hauptversammlung

1. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder ein anderer durch den Aufsichtsrat zu bestimmender Versammlungsleiter. Sind sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrats an der Teilnahme verhindert, wird der Versammlungsleiter durch die Hauptversammlung gewählt.
2. Der Vorsitzende leitet die Versammlung und bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände sowie die Art und Form der Abstimmung.

§ 19
Beschlussfassung

Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht zwingende Vorschriften des Aktiengesetzes oder der SE-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 in ihrer jeweiligen Fassung) etwas Abweichendes bestimmen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Soweit gesetzlich außerdem zur Beschlussfassung eine Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals vorgeschrieben ist, genügt, soweit dies gesetzlich zulässig ist, die einfache Mehrheit des vertretenen Kapitals.

VII. Jahresabschluss und Verwendung des Bilanzgewinns

§ 20
Rechnungslegung

Der Vorstand hat innerhalb der gesetzlichen Fristen den Jahresabschluss sowie den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und dem Aufsichtsrat sowie dem Abschlussprüfer unverzüglich nach der Aufstellung vorzulegen. Zugleich hat der Vorstand dem Aufsichtsrat den Vorschlag vorzulegen, den er der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns machen will.

§ 21

Abschlagszahlung auf den Bilanzgewinn

Der Vorstand ist gemäß § 59 AktG ermächtigt, nach Ablauf des Geschäftsjahres auf den voraussichtlichen Bilanzgewinn einen Abschlag an die Aktionäre zu zahlen.

§ 22

Maßstab für die Gewinnbeteiligung der Aktionäre

Die Gewinnanteile der Aktionäre bestimmen sich nach ihren Anteilen am Grundkapital.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 23

Gründungsaufwand

Der Gründungsaufwand in Bezug auf die Umwandlung der Freudenberg Beteiligungs-AG in die Freudenberg SE in Höhe von bis zu EUR 500.000,- wird von der Gesellschaft getragen.